AGBs
Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Beratungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen der QFP Qualifizierte FörderProgramme GmbH (nachfolgend „QFP“) und ihren Auftraggebern.

1.2 QFP erbringt ihre Leistungen grundsätzlich ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (B2B). Verbraucher im Sinne des § 13 BGB werden nur dann Vertragspartner, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, QFP stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

2.1 Gegenstand des Vertrages sind Beratungs-, Schulungs-, Seminar- und Coachingleistungen gemäß dem jeweils individuell erstellten Angebot.

2.2 QFP erbringt sämtliche Leistungen als Dienstleistung. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, eine Förderzusage oder ein konkretes Geschäftsergebnis wird nicht geschuldet.

2.3 Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2.4 Ein einmaliger Ausdruck und Versand eines beauftragten Businessplans ist auf Nachfrage im Auftrag enthalten. Jeder weitere Ausdruck wird mit 25 EUR zzgl. Porto berechnet.

3. Definition „Tagewerk“ (TW)

3.1 Ein Tagewerk entspricht einer maximalen Arbeitsleistung von sechs (6) Zeitstunden.

3.2 Ein Tagewerk umfasst sämtliche im Zusammenhang mit dem Projekt anfallenden Tätigkeiten, insbesondere:

- Beratungsleistungen vor Ort oder remote
- Vor- und Nachbereitung
- Recherchearbeiten
- Ausarbeitung von Konzepten und Dokumenten
- administrative Tätigkeiten
- interne Abstimmungen
- Projektkoordination und Dokumentation

3.3 maßgeblich ist der tatsächlich entstandene Gesamtarbeitsaufwand.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

4.2 Mit Übermittlung von Unterlagen, Förderanträgen oder sonstigen Erklärungen bestätigt der Auftraggeber deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

4.3 Unrichtige oder unvollständige Angaben gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

4.4 Stellt sich im Rahmen der Erstprüfung heraus, dass wesentliche Voraussetzungen für eine Förderung entgegen den Angaben nicht vorliegen, steht beiden Parteien ein Sonderkündigungsrecht zu.

4.5 Änderungen der wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Verhältnisse des Auftraggebers während der Projektlaufzeit fallen in dessen Risikobereich.

4.6 Die dauerhafte Aufbewahrung sämtlicher vertragsrelevanter Unterlagen, Bescheide und Dokumentationen obliegt dem Auftraggeber, auch wenn QFP im Rahmen einer Vollmacht tätig wird.

5. Fördermittelberatung

5.1 QFP prüft auf Grundlage der vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen die grundsätzliche Förderfähigkeit.

5.2 Eine Garantie für die Bewilligung von Fördermitteln wird nicht übernommen. Die Entscheidung hierüber liegt ausschließlich bei der jeweiligen Förderstelle.

5.3 Eine Ablehnung oder spätere Rückforderung von Fördermitteln begründet keine Haftungsansprüche gegenüber QFP, sofern QFP die Prüfung auf Basis der vorgelegten Unterlagen ordnungsgemäß durchgeführt hat.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist, sind sämtliche Honorare im Voraus fällig.

6.2 Bei Förderprojekten erfolgt die Zahlung grundsätzlich vor Einreichung oder Umsetzung der Fördermaßnahme.

6.3 Zahlungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.

6.4 Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszuschlag in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat erhoben.

6.5 Werden vereinbarte Raten nicht fristgerecht gezahlt, wird die gesamte Restforderung sofort fällig.

6.6 Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von QFP anerkannt sind.

7. Honorarsätze und Zuschläge

7.1 Über den vereinbarten Auftrag hinausgehende Leistungen werden wie folgt vergütet:

- Geschäftsführer: 250 EUR pro Stunde
- Mitarbeiter: 180 EUR pro Stunde
- Backoffice: 99 EUR pro Stunde
- Fahrtkosten werden mit 1,50 EUR pro Kilometer berechnet.

7.2 Als übliche Arbeitszeit gilt Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

7.3 Für Leistungen außerhalb dieser Zeiten gelten folgende Zuschläge:

- Samstagsarbeit: +50 %
- Sonn- und Feiertagsarbeit: +100 %
- Außerhalb der üblichen Arbeitszeiten besteht kein Anspruch auf Leistungserbringung.

8. Coachingprogramme und Abbruchregelungen

8.1 Coachingprogramme können sich über mehrere Phasen erstrecken.

QFP Qualifizierte FörderProgramme GmbH
Geschäftsführer: Achim-F. Weigelt, Alexander Schumann
Standorte in:
Stuttgart/Esslingen:
Markomannenstraße 11
70771 Leinfelden-Echterdingen

Reutlingen/Schwäbische Alb:
St. Johanner Str. 39
72813 St. Johann

Berlin:
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

https://qfp-foerderprogramme.de
Telefon: 0711 / 62 00 92 - 63
service@qfp-dienstleistung.de

Stand: 23.01.2025

8.2 Erfolgt ein Abbruch vor Durchführung des zweiten Seminars, sind 50 % des vereinbarten Gesamthonorars fällig.

8.3 Erfolgt der Abbruch ab Durchführung des zweiten Seminars, ist das vollständige Honorar (100 %) zu zahlen.

8.4 Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet.

9. Kostenfreies Tagesseminar

9.1 Ein kostenfreies Tagesseminar wird intern mit einem Wert von 5.000 EUR kalkuliert.

9.2 Kommt im Anschluss ein Coachingvertrag zustande, werden 1.000 EUR auf das Coachinghonorar angerechnet.

9.3 Wird kein Coachingvertrag geschlossen, entsteht kein Zahlungsanspruch.

10. Abbruch vor Coachingbeginn

10.1 Mit Buchung eines Coachings beginnt die Fördermittelprüfung sowie die organisatorische Vorbereitung.

10.2 Bricht der Auftraggeber den Vertrag vor Durchführung des ersten Coachings ab, werden pauschal 1.000 EUR berechnet.

10.3 Dies gilt nicht, sofern der Vertrag ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer Förderzusage geschlossen wurde und diese ausbleibt.

11. Schnellbucher-Rabatt

11.1 Ein gewährter Schnellbucher-Rabatt (Buchung innerhalb von 72 Stunden) steht unter der Bedingung der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars.

11.2 Der Rabatt wird erst nach vollständigem Zahlungseingang gewährt oder erstattet.

11.3 Bei vorzeitigem Abbruch oder Zahlungsverzug entfällt der Rabattanspruch.

12. Laufende Verwaltungspauschale

12.1 Während der Projektlaufzeit entstehen fortlaufende Verwaltungs-, Koordinations- und Überwachungsaufwände.

12.2 Vom vereinbarten Zeitkontingent werden monatlich abgezogen:

- Monate 1–4: 1,5 Stunden
- Monate 5–8: 1 Stunde
- Monate 9–12: 0,5 Stunden
- ab Monat 13: 0,25 Stunden

12.3 Diese Regelung gilt unabhängig von aktiven Beratungsterminen.

13. Termine

13.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich.

13.2 Erfolgt eine Absage weniger als zwei Werktage vor dem Termin, werden Reisekosten sowie drei Beratungsstunden berechnet (bei kürzeren Terminvereinbarungen die volle vereinbarte Zeit).

14. Haftung

14.1 QFP haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt.

14.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet QFP nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

14.3 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, entgangene Fördermittel oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

14.4 Die Haftung ist insgesamt auf die Höhe des jeweiligen Auftragswertes begrenzt.

14.5 Die Beratung unterliegt als Dienstleistung nicht dem Produkthaftungsgesetz.

15. Keine steuerliche oder rechtliche Beratung

QFP übernimmt keine steuerliche oder rechtliche Beratung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, steuerliche und rechtliche Fragestellungen eigenständig mit entsprechend qualifizierten Beratern zu klären.

16. Vertraulichkeit und Datenschutz

16.1 QFP verpflichtet sich zur Vertraulichkeit über sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen.

16.2 Es gelten die Datenschutzbestimmungen unter

www.qfp-foerderprogramme.de/datenschutz

17. Urheberrechte und Nutzungsrechte

17.1 Sämtliche Arbeitsergebnisse bleiben geistiges Eigentum von QFP.

17.2 Der Auftraggeber erhält ein Einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Verwendung für eigene betriebliche Zwecke.

18. Vertragsauflösung

Bei nachhaltigem Vertrauensverlust oder wichtigem Grund kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden. Bereits erbrachte Leistungen sind abzurechnen.

19. Höhere Gewalt

Bei Ereignissen höherer Gewalt ruhen die Leistungspflichten für die Dauer der Störung.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

Alle Preise verstehen sich als Nettoangaben.